

## **Vertrag über den Betrieb von Geschäften für das Schützenfest Hannover 28.06.-07.07.2024**

Zwischen

dem auf dem Unterschriftenblatt angegebenen Beschicker

- nachfolgend „Beschicker“ genannt –

und

dem Hannoverschen Schützenfest e.V.,  
Bruchmeisterallee 1 A  
30169 Hannover

- nachfolgend „Verein“ genannt -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der Verein ist Ausrichter des alljährlichen Schützenfestes Hannover auf dem Schützenplatz. Er hat zu diesem Zweck die Standplätze auf dem Festplatz ausgeschrieben. Der Verein hat unter den verschiedenen Bewerbungen unter anderem das Angebot des Beschickers ausgewählt. Zur Realisierung des angebotenen Geschäftes schließen die Parteien diesen Vertrag.

### **§ 1 Zeitlicher und örtlicher Rahmen**

(1) Die Veranstaltung findet in dem Zeitraum von 28.06.-07.07.2024 auf dem Schützenplatz in Hannover statt. Der Aufbau beginnt frühestens am 10.06.2024 (Zelte und Großbetriebe ab 03.06.2024) und endet am 27.06.2024. Der Abbau erfolgt ab dem 08.07.2024 und endet spätestens am 17.07.2024. Ausnahmen hiervon können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Der Betrieb ist über den Veranstaltungszeitraum 28.06.-07.07.2024 zu betreiben und den Festbesuchern zugänglich zu machen. Jegliche Öffnung oder Betrieb außerhalb des genannten Veranstaltungszeitraumes ist mit dem Verein zuvor abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.

Die Öffnungszeiten an den Festtagen sind wie folgt:

Sonntag, 30. Juni 2024 ab 10.00 Uhr, Sonntag, 07. Juli 2024 ab 11.00 Uhr

Montag – Donnerstag ab 15.00 Uhr, freitags – samstags ab 14.00 Uhr

Alle Betriebe sind freitags und samstags mindestens bis 01.00 Uhr, am 1. Sonntag und Montag mindestens bis 22.00 Uhr, von Dienstag bis Donnerstag mindestens bis 24.00 Uhr und am 2. Sonntag bis 23.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, eine festgesetzte Sperrstunde gibt es nicht.

Ein Betrieb über die genannten Zeiten hinaus ist, außer am zweiten Sonntag, je nach Publikumszuspruch gestattet. Die Öffnungszeiten können aus wichtigen Gründen des Festbetriebs angepasst werden.

### **§ 2 Verpflichtung und Berechtigung zum Betrieb des Geschäftes**

(1) Der Beschicker ist verpflichtet und berechtigt, das angebotene Geschäft während des Festes zu betreiben. Die von dem Beschicker zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach Maßgabe der Ausschreibung nebst Betriebs- und Zulassungsvorschriften und den darin enthaltenen Lärmschutzvorschriften und der Bewerbung des Beschickers, die Teil dieses Vertrages sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschickers werden ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages. Es gelten einzig die zuvor aufgeführten Unterlagen. Der Beschicker ist verpflichtet, das Geschäft wie in seiner Bewerbung bezeichnet nach Maßgabe der vorgenannten Unterlagen zu betreiben. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Vereins möglich.

- (2) Eine Untervermietung des Standplatzes oder sonstige Überlassung der Nutzung an Dritte ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Verein zulässig.

### **§ 3 Standplatzzuteilung**

Der Verein richtet den Platz zur Durchführung des Festes her und erstellt eine Aufbauplanung. Der genaue Stellplatz wird dem Beschicker vor Beginn des Festes mitgeteilt. Der Aufbau unterliegt einem von dem Verein vorzugebenen Zeitplan.

### **§ 4 Platzgeld, Werbegeld, Kostenbeiträge**

- (1) Der Beschicker hat nach Maßgabe der Platzgeldtarife für den Standplatz einen Betrag an den Verein zu entrichten, der sich aus dem Unterschriftenblatt ergibt.
- (2) Daneben hat der Beschicker Werbegeld an den Verein zu entrichten. Das Werbegeld entspricht 20 % des Platzgeldes und ist in der Summe ebenfalls auf dem Unterschriftenblatt angegeben.
- (3) Zusätzlich hat der Beschicker einen Betrag von 7,5 % des Platzgeldes als Kostenbeitrag für Sicherheitsmaßnahmen an den Verein zu leisten, in der Summe ebenfalls auf dem Unterschriftenblatt angegeben.
- (4) Die zuvor genannten Beträge sind nebst ausgewiesener Mehrwertsteuer gem. den Zahlungsfristen des Unterschriftenblattes fällig.

### **§ 5 Nebenkosten**

- (1) Für die Wasserversorgung werden dem Beschicker Wasseranschlüsse vom Verein zur Verfügung gestellt. Je Anschluss werden dem Beschicker Kosten in Höhe von 105,- € zzgl. MwSt. vom Verein berechnet. Die Kosten für einen Wasseranschluss sind vorab zu entrichten, s. Unterschriftenblatt.
- (2) Die Stromversorgung hat der Beschicker nach Maßgabe der Ausschreibung und der Betriebs- und Zulassungsvorschriften direkt mit der Firma Röhler Elektrotechnik GmbH, Mogelkenstraße 34, 30165 Hannover zu vereinbaren und abzurechnen.

### **§ 6 Toiletten**

Der Beschicker (Gastronomiegeschäfte) hat Publikumstoiletten nach Maßgabe des öffentlichen Baurechts vorzuhalten. Ist der Beschicker nach öffentlichem Baurecht nicht verpflichtet, eigene Publikumstoiletten vorzuhalten, so hat er für die Bereitstellung von Publikumstoiletten durch den Verein einmalig einen Betrag von bis zu 350,- € zzgl. MwSt. zu leisten. Dieser Betrag wird vom Verein gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Merchandise**

Die Beschicker von Ausspielungs- und Verlosungsgeschäften werden, im Sinne eines einheitlichen Corporate Design, gebeten die Plüschmaskottchen zum Schützenfest Hannover, Ballerkalle und Ballerina, in ihren Geschäften auszuspielen und gut sichtbar in den Auslagen zu darzustellen. Dazu verkauft der Verein die Maskottchen an den Beschicker zum annähernden Einkaufspreis von 3,- € netto für

- Plüschschlüsselanhänger (ca. 10cm stehend gemessen)
- Plüschmaskottchen (20 cm stehend gemessen).

Die Plüschmaskottchen können vor Beginn und während des Festes im Büro des Vereins erworben werden.

## **§ 8 Verkehrssicherungspflicht, verbindlicher Ansprechpartner**

- (1) Der Beschicker verpflichtet sich, die Verkehrssicherheit der Stände und der unmittelbar angrenzenden Flächen zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus. Insbesondere sind die ausgewiesenen Rettungswege jederzeit frei zu halten. Der Beschicker stellt den Verein insofern auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Während der Betriebszeit muss ständig eine verantwortliche und weisungsberechtigte, von dem Ausrichter zu bezeichnende bevollmächtigte Person anwesend sein, die Anordnungen und Hinweise des Vereins verbindlich für den Beschicker entgegennehmen kann. Der Beschicker benennt hierfür die auf dem Unterschriftenblatt eingetragene Person.

## **§ 9 Vertragslaufzeit, Vertragsannahme, Bedingung, Kündigung, Vertragsstrafe bei Absage**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und endet am Abbautag. Die eigentliche Festzeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Vertrages.
- (2) Der Beschicker hat den Vertrag durch eigenhändige Unterschrift 14 Tage nach Erhalt anzunehmen und zurück zu senden. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Eingang bei dem Verein maßgebend. Der Verein ist an verspätete Annahmen, also gezeichnete Verträge die nach der in Satz 1 genannten Frist eingehen, nicht gebunden. Er kann den Standplatz in diesem Fall anderweitig vergeben.

Kommt der Beschicker dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat er keinen Anspruch auf die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen im Rahmen der §§ 4 – 6.

- (3) Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Beschicker die nach Maßgabe des § 4 fälligen Beträge bis zum auf dem Unterschriftenblatt angegebenen Zeitpunkt an den Verein zahlt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei dem Verein maßgebend. Kommt der Beschicker der Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht vollständig nach, so erlischt der Anspruch auf Zuweisung des Standplatzes und das Recht auf Betrieb des Geschäftes nach §§ 2 und 3. Der Verein vergibt den Standplatz in diesem Fall anderweitig. Der Beschicker hat in diesem Fall ferner keinen Anspruch auf die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen im Rahmen der §§ 4 – 6 oder des Ersatzes von Aufwendungen.
- (4) Die Berechtigung des Beschickers zum Betrieb des Geschäftes und die Standplatzzuweisung erlischt ferner, wenn das Geschäft nicht bis um 9:00 Uhr des Vortags des Eröffnungstages vollständig und betriebsbereit errichtet ist. Der Verein vergibt den Standplatz in diesem Fall anderweitig. Der Beschicker hat in diesem Fall ferner keinen Anspruch auf die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen im Rahmen der §§ 4 – 6 oder des Ersatzes von Aufwendungen.
- (5) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt davon unberührt. Es gelten insofern die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5, welcher den Verein zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, besteht insbesondere, wenn der Beschicker trotz Abmahnung nicht nur unwesentlich gegen die ihm obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Platzgeldes. Ausdrücklich handelt es sich bei den in den Anlagen, insbesondere der Ausschreibung, der Bewerbung und den Betriebs- und Zulassungsvorschriften dargestellten Regelungen um Pflichten aus diesem Vertrag.
- (7) Sagt der Beschicker die Teilnahme an dem Schützenfest ab, ohne dass er auf Grund eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre, so werden je nach Zeitpunkt der Absage die folgenden Vertragsstrafen fällig:

Absagen ab dem 01.05. des Veranstaltungsjahres:

100 % des Platzgeldes, der Werbekosten und des Kostenanteils für Sicherheitsmaßnahmen nach § 4.

Absagen nach dem 01.04. aber vor dem 01.05. des Veranstaltungsjahres:

50 % des Platzgeldes, der Werbekosten und des Kostenanteils für Sicherheitsmaßnahmen nach § 4.

Absagen nach Abschluss des Vertrages im Übrigen:

Ein Betrag in Höhe der Anzahlung.

Bereits vom Beschicker entrichtete Platzgelder, Werbekosten und Kosten für Sicherheitsmaßnahmen werden auf diese Vertragsstrafe angerechnet.

- (8) Führt die Absage dazu, dass eine Lücke auf dem Festplatz während der Veranstaltung verbleibt, die der Verein nicht mehr rechtzeitig durch Vergabe an einen geeigneten Ersatzbewerber schließen kann, so ist der Verein berechtigt, zusätzlich zu sonstigen Maßnahmen eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,- € zu verhängen. Über die Höhe der Strafe entscheidet der Verein nach Ermessen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Beschicker das Geschäft zwar aufstellt, aber nicht betreibt.
- (9) Verstößt der Beschicker gegen die Lärmschutzregelungen, so verwirkt er damit eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- €.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

- (1) Die Parteien haben ferner das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn die Veranstaltung „Schützenfest“ auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen ist ein von außen kommendes, plötzlich eintretendes und für beide Parteien unvorhersehbares Ereignis, durch welches die Durchführung des Vertrages unmöglich wird und welches auch durch die Anwendung äußerster Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, soweit dies rechtlich möglich und zumutbar ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass keine kostenauslösenden Maßnahmen ohne Rücksprache mit der jeweils anderen Partei veranlasst werden.
- (4) Schäden, die ausschließlich kausal auf den Eintritt der höheren Gewalt zurückzuführen sind, sind nicht ersatzfähig.
- (5) Der Beschicker kann im Falle der Kündigung wegen höherer Gewalt das gezahlte Platzgeld von dem Verein binnen eines Monats nach Kündigung mittels schriftlicher Aufforderung zurückverlangen.

## **§ 11 Gesetzliche oder behördliche Einschränkung des Schützenfestes**

- (1) Der Verein haftet nicht für den Fall, dass das Schützenfest auf Grund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung eingeschränkt oder abgesagt werden muss, sofern die Einschränkung oder Anordnung nicht auf einem konkret von dem Verein zu vertretenden Umstand beruht. Kommt es zu einer solchen Einschränkung, so sind sich die Parteien darüber einig, dass das Schützenfest im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt werden soll. Nur für den Fall, dass das Schützenfest auf Grund der Beschränkungen insgesamt nicht mehr sinnvoll betrieben werden kann, steht dem Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. In jedem Fall – nämlich bei einer nur eingeschränkten Durchführung des Schützenfestes als auch bei einer außerordentlichen Kündigung auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen – ist die Geltendmachung entgangenen Gewinns und sonstigen Schadensersatzes durch den Beschicker ausgeschlossen.
- (2) Der Beschicker erhält für den Fall einer Gesamtabgabe des Festes den Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 (Platzgeld) ggf. zurückerstattet. Sollte der Gesamtzeitraum oder die täglichen Öffnungszeiten

eingeschränkt sein, nur eine begrenzte Besucherzahl zugelassen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt eintreffen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte. Werbegeld nach § 4 Abs. 2, der Kostenbeitrag für Sicherheitsmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 und Kosten für die Einrichtung des Wasseranschlusses sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nur dann ersatzfähig, wenn sie tatsächlich nicht entstanden sind, also eine Werbekampagne nicht stattgefunden hat, Sicherheitsmaßnahmen nicht beauftragt wurden und ein Wasseranschluss nicht gelegt wurde.

- (3) Sollte eine Beschränkung der Angebote auf Grund der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erforderlich sein, so wird der Verein unter den zugelassenen Beschickern eine willkürfreie Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.“

## **§ 12 Datenschutz**

Neben der Verarbeitung der im Auswahl- und Vertragsschlussprozess gemachten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung des vorliegenden Vertrages (Art. 6 Abs. 1 Satz DSGVO) erklärt sich der Beschicker mit der Nennung seines Geschäfts zum Zweck der Werbung des Schützenfestes in Publikationen des Vereins und der Landeshauptstadt Hannover einverstanden. Ausdrücklich ist damit auch die Veröffentlichung im Rahmen des jeweiligen Internetauftritts gemeint.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die die Ausrichtung des Schützenfestes wie vorgesehen gewährleistet.